

Antrag der Kommission Planung und Bau\* vom 30. Oktober 2012

**4879 a**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«Für mehr bezahlbaren Wohnraum»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012 und der Kommission Planung und Bau vom 30. Oktober 2012,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Martin Geilinger, René Gutknecht, Edith Häusler-Michel, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:***

*I. Die Vorlage wird an die Kommission für Planung und Bau zurückgewiesen mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum» auszuarbeiten.*

*II. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.*

I. Die Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Monika Spring, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Sabine Ziegler:***

*I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum» wird die nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

---

\* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Krebs, Pfäffikon (Präsident); Verena Albrecht, Dietlikon; Erich Bollinger, Rafz; Max Clerici, Horgen; Pierre Dalcher, Schlieren; Martin Geilinger, Winterthur; René Gutknecht, Urdorf; Edith Häusler-Michel, Kilchberg; Hans-Heinrich Heusser, Seegraben; Jakob Schneebeli, Affoltern a. A.; Monika Spring, Zürich; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

***Minderheitsantrag Thomas Wirth, René Gutknecht, Monika Spring, Sabine Ziegler:***

*II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.*

*III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.*

*IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrats wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.*

*V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.*

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 30. Oktober 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Stefan Krebs

Die Sekretärin:  
Franziska Gasser

**Gesetz  
über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht  
(Planungs- und Baugesetz)**

*(Änderung vom . . . . . ;  
Festlegung Mindestanteil mit Kostenmiete)*

*Der Kantonsrat,*

*nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012 und der Kommission Planung und Bau vom 30. Oktober 2012,*

*beschliesst:*

*Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:*

*2. Besonderes*

*§ 49 a. Abs. 1–3 unverändert*

*Abs. 4 (neu)*

*Für ganze Zonen, Gebiete oder einzelne Geschosse, deren Nutzung ganz oder teilweise zu Wohnzwecken vorgeschrieben ist, kann ein Mindestanteil festgelegt werden, der nach den Grundsätzen der Kostenmiete zu vermieten ist.*

## ***B. Gegenvorschlag des Kantonsrates***

### ***Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)***

***(Änderung vom . . . . . ;  
Festlegung Mindestanteil mit Kostenmiete)***

*Der Kantonsrat,*

*nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012 und der Kommission Planung und Bau vom 30. Oktober 2012,*

*beschliesst:*

*Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:*

*2. Besonderes*

*§ 49 a. Abs. 1–3 unverändert*

*Abs. 4 (neu)*

*Für ganze Zonen, Gebiete oder einzelne Geschosse, deren Nutzung ganz oder teilweise zu Wohnzwecken vorgeschrieben ist, kann ein Mindestanteil festgelegt werden, der nach den Grundsätzen der Kostenmiete zu vermieten ist. Für diese Wohneinheiten werden Belegungsvorschriften erlassen.*